OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301771/7/Py/PP

Datum:
Linz, 16. Mai 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der X GmbH, vertreten durch Rechtsanwälte X, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 24. Oktober 2017 in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 30. Oktober 2017, GZ: SanRB96-547-2017, betreffend Vorschreibung einer Sicherheitsleistung nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Mai 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die Höhe der zu leistenden Sicherheitsleistung auf 22.493,93 Euro herabgesetzt wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 24. Oktober 2017 in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 30. Oktober 2017 wurde der Firma X GmbH (in der Folge: Bf) der Erlag einer Sicherheitsleistung von 44.748,90 Euro binnen zwei Wochen nach Erhalt dieses Bescheides zusammengefasst mit der Begründung aufgetragen, dass der Verdacht von Verwaltungsübertretungen nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz durch die Firma X s.r.o. mit Sitz in X besteht und anzunehmen ist, dass die Strafverfügung oder der Strafvollzug unmöglich oder wesentlich erschwert wird.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass von der Behörde kein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt wurde, der Bescheid an schwerwiegenden Begründungsmängel leidet zumal auch sämtliche Namen sowie die korrekte Bezeichnung der angeblich fehlenden Unterlagen fehlen und es der Bf daher gar nicht möglich war, zu den konkreten Vorwürfen Stellung zu nehmen. Eine Arbeitskräfteüberlassung liege nicht vor sondern vielmehr – wie die Einsicht in den Vertrag ergeben hätte – ein echter Werkvertrag, der Gewährleistungsbestimmungen enthält und auf die einschlägigen Ö-Normen verweist.

Zur Höhe der vorgeschriebenen Sicherheitsleistung wird vorgebracht, dass bis 19. Oktober 2017 Werkleistungen im Ausmaß von 333.152,70 Euro abgerechnet waren, wobei aufgrund des von der Finanzpolizei erlassenen Zahlungsstopps die letzte Teilrechnung in Höhe von 22.493,83 Euro gerade noch gestoppt und nicht überwiesen wurde. An Werklohn sei daher nur mehr dieser Betrag ausständig.

Abschließend wird vorgebracht, dass die Finanzpolizei am 13. September 2017 über alle relevanten Unterlagen verfügt habe und bis heute nicht bekannt sei, welche Unterlagen genau fehlen würden.

3. Mit Schreiben vom 8. Jänner 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Mai 2018. An dieser haben der Rechtsvertreter der Bf sowie ein Vertreter der am Verfahren beteiligten Organpartei teilgenommen. Die

belangte Behörde entschuldigte sich für die mündliche Verhandlung. Als Zeugen wurden ein Kontrollorgan der Finanzpolizei sowie der vom Bf für die Leitung der Montagen und das Projektmanagement beim gegenständlichen Bauvorhaben eingesetzte Mitarbeiter einvernommen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Laut „Werkvertrag Erweiterung 1“ vom 28. August 2016 abgeschlossen zwischen der Firma X s.r.o., X, X, Tschechien (in der Folge: Firma X) und der Bf wurde die Firma X von der Bf mit dem „Gewerk: Montage von Paneelen/Montage von Verwinkelung“ beim Projekt X in X, Gewerbegebiet beauftragt, wobei aufgrund der angeführten Mengen und der festgelegten Einheitspreise ein Vorausmasspreis in Höhe von 377.901,60 Euro vereinbart wurde. Die Abrechnung sollte nach Aufmaß in Teilrechnungen nach Baustellenfortschritt erfolgen.

Die Finanzpolizei führte am 13. September 2017 auf dieser Baustelle eine Kontrolle auf Einhaltung der Bestimmungen den LSD-BG durch. Dabei wurden Arbeitnehmer der Firma X bei der Montage von Paneelen an der Außenwand des Bauvorhabens angetroffen. Die Firma X wurde daraufhin von der Finanzpolizei zur Vorlage der Sozialversicherungsunterlagen, Nachweise über die Meldepflicht bei Entsendung oder Überlassung aus einem EU-Mitgliedsstaat gemäß § 19 LSD-BG sowie die für die Lohnkontrolle erforderlichen Unterlagen aufgefordert. Die von der Firma X bei der Kontrolle bereitgehaltenen und der Finanzpolizei zur Verfügung gestellten Unterlagen und digitalen Daten wurden in weiterer Folge gesichtet und auf Vollständigkeit überprüft. Für die Finanzbehörde ergab sich nach Abschluss dieser Überprüfung, dass die gesetzlich geforderten Unterlagen zum Teil nur unvollständig vorgelegt wurden. Welche Unterlagen hinsichtlich welcher Arbeitnehmer fehlten wurde der Firma X und der Bf mit Schreiben vom 2. Oktober 2017 konkret mitgeteilt mit der Aufforderung, die noch fehlenden Unterlagen bis 4. Oktober 2017, 24 Uhr, nachzureichen. Von der Firma X und der Bf wurden der Finanzpolizei innerhalb dieser Frist die ausstehenden Unterlagen übermittelt.

Am 20. Oktober 2017 verfügte die Finanzpolizei einen Zahlungsstopp gemäß § 34 LSD-BG gegenüber der Bf in Höhe von 44.748,90 Euro. Zu diesem Zeitpunkt betrug der noch offene und nicht geleistete Betrag aus den von der Firma X für die Bf erbrachten Leistungen 22.493,83 Euro. Darüber hinausgehende Leistungen wurden von der Firma X für die Bf nicht mehr erbracht sondern stellt die Bf die noch ausstehenden Montagearbeiten selbst fertig.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 2. Mai 2018, in der die Organpartei das Schreiben an die Bf vom 2. Oktober 2017 vorlegte, aus dem hervorgeht, dass die bei der Kontrolle vorgelegten Unterlagen unvollständig waren. Dementsprechend

bestätigte auch der Zeuge Ing. S in seiner Befragung in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht, dass nach dem Aufforderungsschreiben der Finanzpolizei von der Bf bzw. der Firma X noch Unterlagen nachübermittelt wurden. Seitens des Landesverwaltungsgerichts bestehen daher keine Zweifel daran, dass die bei der Kontrolle am 13. September 2017 bereitgehaltenen Unterlagen nicht vollständig waren.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), LBGl. Nr. BGBl. I. Nr. 44/2016 idgF lauten:

Bereithaltung von Meldeunterlagen, Sozialversicherungsunterlagen und behördlicher Genehmigung

§ 21. (1) Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben folgende Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums bereitzuhalten oder diese den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen:
1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1, und Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;
2. die Meldung gemäß § 19;
3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß § 19 Abs. 3 Z 11 oder Abs. 7 Z 8, sofern eine solche erforderlich ist.
Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die erforderlichen Unterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Bei mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich sind die vorgenannten Unterlagen bereits ab Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach

Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber.

...

(3) Der Beschäftiger hat für jede überlassene Arbeitskraft für die Dauer der Überlassung folgende Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereitzuhalten oder diese den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen:
1. Unterlagen über die Anmeldung der Arbeitskraft zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 oder A 1), sofern für die überlassene Arbeitskraft keine Sozialversicherungspflicht in Österreich besteht; kann der Überlasser zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Überlassung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1; Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Überlassung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;
2. die Meldung gemäß § 19 Abs. 1 und 4;
3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der überlassenen Arbeitskräfte im Sitzstaat des Überlassers gemäß § 19 Abs. 4 Z 10, sofern eine solche erforderlich ist.
Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

Bereithaltung von Lohnunterlagen

§ 22. (1) Arbeitgeber im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 haben während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt (§ 19 Abs. 3 Z 6) den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 des Rates über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher Sprache, ausgenommen den Arbeitsvertrag, am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder diese den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat. Der Arbeitsvertrag ist entweder in deutscher oder

in englischer Sprache bereitzuhalten. Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die Lohnunterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber. § 21 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

Verstöße im Zusammenhang mit den Melde- und Bereithaltungspflichten bei Entsendung oder Überlassung

§ 26. (1) Wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1

1. die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet oder
2. in der Meldung oder Änderungsmeldung vorsätzlich unrichtige Angaben erstattet oder
3. die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro zu bestrafen.

(2) Wer als Beschäftiger im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 3 nicht bereithält oder zugänglich macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis 10.000 Euro zu bestrafen.

Nichtbereithalten der Lohnunterlagen

§ 28. Wer als
1. Arbeitgeber entgegen § 22 Abs. 1 oder Abs. 1a die Lohnunterlagen nicht bereithält, oder
2. Überlasser im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung nach Österreich entgegen § 22 Abs. 2 die Lohnunterlagen dem Beschäftiger nicht nachweislich bereitstellt, oder
3. Beschäftiger im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung entgegen § 22 Abs. 2 die Lohnunterlagen nicht bereithält

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit einer Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im

Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, sind mehr als drei Arbeitnehmer betroffen, für jeden Arbeitnehmer mit einer Geldstrafe von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Wiederholungsfall von 4.000 Euro bis 50.000 Euro zu bestrafen.

Zahlungsstopp – Sicherheitsleistung

§ 34. (1) Liegt der begründete Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach den §§ 26, 27, 28, 29 Abs. 1 oder 31 Abs. 4 vor und ist im Einzelfall auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass die Strafverfolgung oder der Strafvollzug aus Gründen, die in der Person des Arbeitgebers (Auftragnehmers) oder in der Person des Überlassers liegen, unmöglich oder wesentlich erschwert sein wird, können die Abgabenbehörden in Verbindung mit den Erhebungen nach § 12 sowie die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse dem Auftraggeber, bei einer Überlassung dem Beschäftiger schriftlich auftragen, den noch zu leistenden Werklohn oder das noch zu leistende Überlassungsentgelt oder Teile davon nicht zu zahlen (Zahlungsstopp). Gegen die Verhängung eines Zahlungsstopps ist kein Rechtsmittel zulässig. Der Zahlungsstopp ist in jenem Ausmaß nicht wirksam, in dem der von ihm genannte Betrag höher ist als der noch zu leistende Werklohn oder das noch zu leistende Überlassungsentgelt. Der Zahlungsstopp darf nicht höher sein als das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe.

(2) Leistet der Auftraggeber oder der Beschäftiger entgegen dem Zahlungsstopp den Werklohn oder das Überlassungsentgelt, gilt im Verfahren nach Abs. 4 der Werklohn oder das Überlassungsentgelt als nicht geleistet. Die Abgabenbehörden dürfen einen Zahlungsstopp nur dann auftragen, soweit eine vorläufige Sicherheit nach § 33 nicht festgesetzt oder nicht eingehoben werden konnte. Die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse darf einen Zahlungsstopp nicht verhängen, wenn sie von den Abgabenbehörden über die Einhebung einer vorläufigen Sicherheit nach § 33 verständigt wurde. Leistet der Auftragnehmer oder der Überlasser die vorläufige Sicherheit nachträglich oder eine Sicherheit, ohne dass eine solche festgesetzt wurde, aus eigenem, ist der Zahlungsstopp von der Bezirksverwaltungsbehörde durch Bescheid aufzuheben; ein allfälliges Verfahren nach Abs. 4 ist einzustellen.

(3) Die Abgabenbehörden und die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse haben nach Verhängung eines Zahlungstopps nach Abs. 1 binnen drei Arbeitstagen bei der Bezirksverwaltungsbehörde die Erlegung einer Sicherheit nach Abs. 4 zu beantragen, widrigenfalls der Zahlungsstopp außer Kraft tritt. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat darüber innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Antrages zu entscheiden, widrigenfalls der Zahlungsstopp außer Kraft tritt. In diesen Verfahren haben die im ersten Satz genannten Einrichtungen Parteistellung, soweit diese den Antrag auf Erlegung einer Sicherheit gestellt haben. Diese können

gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde Beschwerde beim Verwaltungsgericht und gegen das Erkenntnis oder den Beschluss eines Verwaltungsgerichts Revision beim Verwaltungsgerichtshof erheben.

(4) Liegt der begründete Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach den §§ 26, 27, 28, 29 Abs. 1 oder 31 Abs. 4 vor und ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass die Strafverfolgung oder der Strafvollzug aus Gründen, die in der Person des Arbeitgebers (Auftragnehmers) oder in der Person des Überlassers liegen, unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde, kann die Bezirksverwaltungsbehörde dem Auftraggeber, bei einer Überlassung dem Beschäftiger durch Bescheid auftragen, den noch zu leistenden Werklohn oder das noch zu leistende Überlassungsentgelt oder einen Teil davon als Sicherheit binnen einer angemessenen Frist zu erlegen. Über Aufforderung der Bezirksverwaltungsbehörde hat der Auftraggeber den Werkvertrag oder der Beschäftiger die Überlassungsvereinbarung in deutscher Sprache vorzulegen. Die §§ 37 und 37a VStG sind in diesen Fällen, sofern in dieser Bestimmung nichts anderes vorgesehen ist, nicht anzuwenden. Mit Erlassung eines Bescheides fällt der Zahlungsstopp weg.

(5) Als Werklohn oder als Überlassungsentgelt gilt das gesamte für die Erfüllung des Auftrages oder der Überlassung zu leistende Entgelt.

(6) Die Überweisung nach Abs. 4 wirkt für den Auftraggeber oder den Beschäftiger gegenüber dem Auftragnehmer oder dem Überlasser im Ausmaß der Überweisung schuldbefreiend.

(7) Die Sicherheitsleistung darf nicht höher sein als das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe. Der Auftraggeber oder der Beschäftiger ist verpflichtet, auf Anfrage der Bezirksverwaltungsbehörde die Höhe und Fälligkeit des Werklohnes oder des Überlassungsentgeltes bekannt zu geben. Können aus dem noch zu leistenden Werklohn oder Überlassungsentgelt die Sicherheitsleistung sowie der sich aus § 67a ASVG und § 82a Einkommensteuergesetz 1988 (EStG), BGBl. Nr. 400/1988, ergebende Haftungsbetrag nicht bedeckt werden, kann der Auftraggeber oder der Beschäftiger von seinem Recht zur Leistung des Werklohns an das Dienstleistungszentrum (§ 67c ASVG) jedenfalls Gebrauch machen.

5.2. Das Rechtsinstitut der Sicherheitsleistung gemäß § 34 LSD-BG dient im Wesentlichen der Sicherung des Strafverfahrens und des Strafvollzugs gegen Beschuldigte in einem Verwaltungsstrafverfahren nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, die ihren Wohnsitz außerhalb Österreichs haben. In diesem Fall können, abhängig vom Bestehen einschlägiger Rechtshilfeabkommen und der Verwaltungspraxis des betroffenen ausländischen Staates, wesentliche Erschwernisse bei der Abwicklung des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung eintreten.

Voraussetzung für Vorschreibung einer Sicherheitsleistung an den Auftraggeber ist, dass der begründete Verdacht vorliegt, dass sein Vertragspartner – indem er Arbeitnehmer nach Österreich entsandt oder grenzüberschreitend überlassen hat – gegen die Bestimmungen des LSD-BG verstoßen hat. Neben dem Vorliegen eines begründeten Verdachts einer Verwaltungsübertretung nach den §§ 26, 27, 28, 29 Abs. 1 oder 31 Abs. 4 LSD-BG, müssen auch Tatsachen gegeben sein, aus denen zu schließen ist, dass die Strafverfolgung oder der Strafvollzug aus Gründen, die in der Person des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin (Auftragnehmer/in) oder in der Person des Überlassers oder der Überlasserin liegen, unmöglich oder wesentlich erschwert sein werden.

Anlässlich der gegenständlichen Kontrolle am 13. September 2017 wurden zwar (Lohn)Unterlagen bereitgehalten und den Organen der Abgabenbehörde zur Verfügung gestellt, eine Sichtung dieser Unterlagen durch die Abgabenbehörde ergab jedoch, dass diese vorgelegten Unterlagen unvollständig waren. Eine Auflistung aller nach Sichtung durch die Abgabenbehörde fehlenden Unterlagen nach der Kontrolle vom 13. September 2017 ist dem in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Schreiben vom 2. Oktober 2017 an die Bf zu entnehmen. Somit liegt der begründete Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach den Bestimmungen des LSD-BG durch den Vertragspartner der Bf vor, zumal nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch die Übermittlung von Sozialversicherungsdokumenten und Lohnunterlagen an die Abgabenbehörde kurze Zeit nach einer Kontrolle nichts an der Verletzung der Bereithaltungspflicht ändert (vgl. VwGH 04.05.2016, Ra 2016/11/0053 ua).

Beim Vertragspartner der Bf handelt es sich um ein tschechisches Unternehmen ohne Sitz in Österreich. Hinsichtlich den im Gesetz geforderten bestimmten Tatsachen, wonach die Strafverfolgung oder der Strafvollzug aus Gründen, die in der Person des Arbeitgebers (Auftragnehmers) oder in der Person des Überlassers liegen, unmöglich oder wesentlich erschwert sein wird, darf auf die von der belangten Behörde zitierten Informationen des Bundeskanzleramtes verwiesen werden, wonach bezüglich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen Tschechien systematisch die Vollstreckung gegen juristische Personen verweigert. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlegung einer Sicherheitsleistung durch den Vertragspartner der Firma X liegen daher vor, wobei die konkrete Beurteilung, ob die Arbeitnehmer des ausländischen Unternehmens für die Bf im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung oder im Rahmen einer Entsendung tätig wurden, anlässlich des Verwaltungsstrafverfahrens zu beurteilen sein wird.

5.3. Dem Beschwerdevorbringen ist jedoch hinsichtlich der Höhe der vorzuschreibenden Sicherheitsleistung Folge zu geben. Wie das Beweisverfahren ergeben hat, erfolgte eine Abrechnung der Leistungen zwischen der Bf und der Firma X in Teilrechnungen nach Baustellenfortschritt anhand des effektiven Aufmaßes. Demnach waren zum Zeitpunkt des Zahlungsstopps zwischen dem Bf

und der Firma X tatsächlich noch Leistungen in Höhe von 22.439,83 Euro offen. Darüber hinausgehende Leistungen wurden von der Firma X beim gegenständlichen Bauvorhaben nicht (mehr) erbracht. Der von der belangten Behörde festgesetzte Betrag der zu erlegenden Sicherheitsleistung war daher auf die nunmehrige Höhe des tatsächlich noch offenen Werklohns entsprechend herabzusetzen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny